

# FISCHEREIGEMEINSCHAFT THÜLSFELDER TALSPERRE

## Besondere Bedingungen

zum Fischereierlaubnisschein Thülsfelder Talsperre

## Benutzung von Angelbooten

Für den Einsatz von Angelbooten (Köderbooten) bei der Fischereiausübung in der Thülsfelder Talsperre gelten folgende Bedingungen:

- 1.) Angelboote dürfen nur zum Herausbringen von Fanghaken, Köder- und Anfütterungsmaterial an solchen Stellen des Gewässers verwendet werden, die unter normalen Bedingungen nicht erreicht werden können.
- 2.) Die Fangstellen sind vom Ufer auf geradem Wege anzufahren, von anderen Booten ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Boote die bereits auf dem Wasser sind, haben Vorrang vor allen Fahrmanövern späterer Boote.
- 3.) Beim Einsatz der Angelboote ist besondere Rücksicht auf das Naturschutzgebiet der Thülsfelder Talsperre und das Vogelschutzgebiet des Westufers zu nehmen. Störungen sind so weit wie möglich zu vermeiden, Schwärme von Wasservögeln auf dem Gewässer sind mit den Angelbooten nicht anzufahren.
- 4.) Zum Schutz des Vogelschutzgebiets am Westufer sind die Angelboote aus diesem Bereich fernzuhalten. Hierbei ist eine gedachte Linie nicht nach Westen hin zu überfahren, die
  - im südlichen Abschnitt der Talsperre mindestens 10 m vor dem Schilfgürtel des Westufers liegt
  - im mittleren und nördlichen Inselbereich von den Inseln gebildet wird (Durchfahren durch die Inseln oder Fahren hinter die Inseln ist nicht zulässig)
  - im nördlichen Abschnitt durch die gerade Linie der nördlichsten Insel zum markierten Uferpunkt ca. 300 m am Westufer (Ablaufbauwerk). Ein Befahren der nordwestlichen Lagune ist nicht zulässig.
- 5.) Für Angelboote gilt als größte Länge über alles 100 cm. Sie dürfen nur mit Elektromotoren angetrieben werden und sind so zu sichern, dass sie jederzeit sicher und gefahrlos zurückgeholt werden können.
- 6.) Besondere Vorkommnisse - Verlust eines Bootes, Haken eines Wasservogels u. ä. - sind unbedingt der Fischereiaufsicht zu melden mit Angabe von Namen, Ort und Zeitpunkt.
- 7.) Das Nichtbeachten dieser "Besonderen Bedingungen" kann als Verstoß gegen die "Fischereiordnung für die Ausübung der Sportfischerei in der Talsperre Thülsfelde" und ihre Bedingungen den Einzug der Fischereierlaubnis bewirken.

Oldenburg, 21.03.1983

im Auftrag



Dr. Kleinsteuber